gung und Sicherheit des Landes. Er organisiert die Landesverteidigung mit Hilfe des Z Nationalen Verteidigungsrates der DDR. Dessen Mitglieder werden auf Vorschlag des von der Volkskammer gewählten Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates vom St. berufen. Im Aufträge der Volkskammer nimmt der St. die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Z Obersten Gerichts und des Z Generalstaatsanwalts der DDR wahr. Dazu nimmt er regelmäßig Berichte beider Organe entgegen und behandelt wesentliche Fragen ihrer Arbeit. Er erläßt Rechtsvorschriften für die Tätigkeit der Z Konfliktkommissionen und derZ Schiedskommissionen; er übt das Amnestie- und Begnadigungsrecht (Z Amnestie Z Begnadigung) aus. Ein wichtiges Aufgabengebiet erwächst dem St. mit der Entgegennahme von Z Eingaben der Bürger und ihrer sorgfältigen Bearbei-

Der St. besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, den Mitgliedern und dem Sekretär. In der konstituierenden Tagung der Volkskammer nach ihrer Neuwahl wird der Vorsitzende des St. von der stärksten Fraktion der Volkskammer vorgeschlagen. Die Vorschläge für die Mitglieder des St. werden gemeinsam vom Zentralkomitee der SED und vom Demokratischen Block der Parteien und Massenorganisationen eingebracht. Die Volkskammer wählt den St. auf die Dauer von 5 Jahren und vereidigt den Vorsitzenden, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und den Sekretär des St. In der Zusammensetzung und Tätigkeit des St. kommt das feste Bündnis aller politischen Kräfte des Volkes unter Führung der SED zum Ausdruck. Für seine gesamte Tätigkeit ist der St. der Volkskammer verantwortlich. Er besitzt das Recht der Gesetzesinitiative (Z Gesetzgebung). Vom St. werden Z Rechtsvorschriften in Form von Beschlüssen erlassen. Der Vorsitzende des St. ist der höchste Repräsentant der Republik. Er leitet die Arbeit des St. Auf Grund der Rolle der marxistisch-leninistischen Partei als der führenden Kraft der Gesellschaft ist diese Funktion dem Generalsekretär des Zentralkomitees der SED übertragen. Zugleich wird damit der internationalen Praxis entsprochen, daß die sozialistischen Staaten bei grundlegenden Beratungen und Entscheidungen in den zwischenstaatlichen Beziehungen durch die Generalsekretäre der marxistischleninistischen Parteien vertreten werden.

Staatsrecht - grundlegender Zweig des einheitlichen sozialistischen Z Rechtssystems der DDR, der die Grundnormen über Charakter, Ziele und Formen der politischen Macht, über Wesen, Inhalt und Formen der politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft und der sozialistischen Demokratie, in multinationalen sozialistischen Staaten auch die Grundnormen der nationalst^atlichen Ordnung, umfaßt. Das St. sichert die auf den Z demokratischen Zentralismus gegründete Souveränität des

werktätigen Volkes (Z Volkssouveränität) als tragendes Prinzip des Aufbaus und der Tätigkeit der staatlichen Organe. Zum St. gehören die grundsätzlichen Normen über die Stellung der Bürger in der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, über ihre **Z** sozialistischen Grundrechte und -pflichten sowie die Regelung der Z Staatsbürgerschaft, ferner die Grundnormen über den Aufbau des Systems der Staatsorgane und deren Kompetenzen, die Regeln über Bildung und Tätigkeit der Vertretungskörperschaften (Z Volksvertretung) sowie über Stellung und Wirken der Z Abgeordneten. Die Regelungen der anderen Rechtszweige bauen auf den Normen des St. auf. Wichtigste juristische Quelle des St. ist die Z Verfassung; aber auch Gesetze und andere Rechtsvorschriften enthalten staatsrechtliche Normen, z. B. das GöV, das Ministerratsgesetz und die Geschäftsordnung der Volkskammer der DDR vom 7. Oktober 1974 (GBl. 11974 Nr. 50 S. 469).

Staatstyp Z Staat

Staatsverbrechen - schwerste Z Straftaten, die gegen die Deutsche Demokratische Republik sowie gegen mit ihr verbündete Staaten gerichtet sind. Um die sozialistische Gesellschaft, den sozialistischen Staat und seine Repräsentanten sowie alle Bürger vor derartigen Verbrechen zu schützen, die Souveränität der DDR, die Unantastbarkeit ihres Territoriums, die Lösung ihrer ökonomischen Aufgaben und die Z Landesverteidigung sowie das friedliche Leben des Volkes zu gewährleisten, gebietet das Gesetz (§§96 bis 111 StGB), St. im frühesten Stadium (Unternehmen Z Vorbereitung und Versuch) aufzudecken (Z Anzeigepflicht) und zu bekämpfen, und droht bei deren Begehung schwere und schwerste Strafen an. St. gehen von reaktionärsten imperialistischen und antikommunistischen Kräften aus, die mit vielfältigen Methoden immer wieder versuchen, ihre restaurativen Bestrebungen in den sozialistischen Ländern durchzusetzen. Die Normen des StGB über die St. bekräftigen die verfassungsmäßige Pflicht aller Staatsbürger der DDR zu ständiger Wachsamkeit, Geheimhaltung sowie zur Treue zum sozialistischen Vaterland. Schwerstes St. ist der Hochverrat (§ 96 StGB) in seinen verschiedenen Begehungsweisen mit konterrevolutionärer Zielsetzung. St. ist des weiteren der Landesverrat (Spionalandesverräterische Nachrichtenübermittlung, landesverräterische Agententätigkeit). Hier richtet sich das Gesetz gegen alle Versuche, Staatsgeheimnisse und andere geheimzuhaltende Nachrichten zum Schaden der Interessen der DDR auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere Außenbeziehungen, der Landesverteidigung und der sozialistischen Volkswirtschaft, auszukundschaften. Als Bestandteil subversiver feindlicher Tätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik, mit der unter anderem Widerstand hervorgerufen werden soll oder Aktivitäten für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung gelähmt sowie Unsicherheit und Unruhe in der Bevölkerung erzeugt werden sollen, wird der Terror in §§ 101, 102